



Voraussetzungen für das Zertifikat der ambulanten orthopädischen, unfallchirurgischen und allgemeinen interdisziplinären Schmerztherapie

Präambel:

Das Ziel der Zertifikation der orthopädischen, unfallchirurgischen und allgemeinen interdisziplinären Schmerztherapie ist es, zum einen eine Schmerzchronifizierung zu verhindern, zum anderen bei eingetretener Chronifizierung die suffiziente Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten durch qualifizierte Fachärzte zu ermöglichen, diese zu fördern und damit sowohl innerhalb als auch außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung diese dauerhaft sicherzustellen.

§ 1

- 1.) Die orthopädische, unfallchirurgische und allgemeine interdisziplinäre Schmerztherapie betrifft die Diagnostik und Behandlung von Schmerzen im Bewegungsorgan.
- 2.) Schmerzen beinhalten ein besonderes Risiko der Schmerzchronifizierung und bedürfen deshalb einer speziellen Diagnostik und Behandlung.
- 3.) Ziel des Zertifikates ist der Nachweis der besonderen Qualifikation in der Schmerztherapie:
 - der frühzeitigen Erkennung des Chronifizierungsrisikos
 - des schnellen therapeutischen Gegensteuerns zur Vermeidung einer Chronifizierung

Dies beinhaltet das Ergreifen adäquater therapeutischer Maßnahmen in Abhängigkeit vom Chronifizierungsstadium unter interdisziplinärem Einschluss einer psychosozialen Intervention.

Die Sicherstellung erfolgt durch:

- qualifiziertes Management des Schmerzpatienten
- interdisziplinäre Koordination
- Qualitätssicherung

unter Berücksichtigung ökonomischer Faktoren.

§ 2

Die orthopädische, unfallchirurgische und allgemeine interdisziplinäre Schmerztherapie umfasst:

1. Die Erhebung einer standardisierten Schmerzanamnese unter Auswertung von Fremdbefunden.
2. Die Durchführung einer speziellen Struktur-, Schmerz- und Risikoanalyse.
3. Die differenzialdiagnostische Abklärung der Schmerzursache.
4. Die orthopädische, unfallchirurgische und allgemeine interdisziplinäre Schmerztherapie Therapieplanung unter Einbeziehung interdisziplinärer multimodaler Therapiekonzepte.
5. Indikationsbezogen den Einsatz folgender Behandlungsverfahren:
 - Entzug und Reduktion bei Medikamentenabusus
 - neurolytische Nervenblockaden
 - rückenmarksnahe Opiatapplikationen
 - cervikale, thorakale und lumbale Ganglionanalgesien
 - therapeutische Lokal – und Leitungsanästhesien
 - Sympathikusblockaden
 - Pharmakotherapien
 - intra – und periartikuläre Injektionen
 - Infusionstherapien
 - manualmedizinische Verfahren
 - psychosomatische Grundversorgung

6. Indikationsbezogen die Einleitung und Koordination flankierender therapeutischer Verfahren und deren Durchführung:
 - Psychotherapie (gemäß den Psychotherapie-Richtlinien)
 - manuelle Therapien
 - krankengymnastische Therapien
 - physikalische und balneologische Therapien
 - Stimulationstechniken (z. B. Akupunktur, Tens)
 - übende Verfahren (z. B. autogenes Training, Verfahren n. Jacobsen)
 - verhaltenstherapeutische Verfahren oder klinische Hypnosen
 - rehabilitative Verfahren

7. Die Verlaufsdokumentation des Behandlungsfalles
 - Art und Schwere der Schmerzkrankheit
 - psychosomatische und soziale Auswirkung und Verlauf
 - therapeutische Maßnahmen
 - Verlaufskontrolle unter standardisiertem Qualitätsmanagement

§ 3

Der unter dem Zertifikat teilnehmende Facharzt verpflichtet sich gegenüber einer interdisziplinären Kommission der IGOST durch Zeugnisse und Bescheinigungen die Ausbildung zur Durchführung der Schmerztherapie nachzuweisen. Voraussetzungen sind:

- Facharzt in einem klinischen Fachgebiet
- Nachweis der Teilnahme an einem von der betreffenden Landesärztekammer anerkannten theoretischen 80-stündigen Schmerztherapiekurs zur Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ nach den Richtlinien zur Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer.
- Nachweis von 20 Std. Ausbildung in der manuellen Diagnostik und Therapie.
- Nachweis der Anerkennung zur Durchführung der psychosomatischen Grundversorgung.
- Nachweis über die Teilnahme von mind. 10 Schmerzkonferenzen pro Jahr.
- Nachweis der Teilnahme an schmerztherapeutischen Fortbildungsveranstaltungen von mind. 30 Std. pro Jahr.

§ 4

Zur qualifizierten Durchführung der orthopädischen, unfallchirurgischen und allgemeine interdisziplinären Schmerztherapie sind folgende organisatorischen Anforderungen zu erfüllen:

1. räumliche Voraussetzungen mit Überwachungs – und Liegeplätzen.
2. apparative Voraussetzungen mit suffizienter Notfallbehandlung und Überwachung.
3. personelle Voraussetzungen mit geschultem Personal zur Assistenz und Überwachung bei therapeutischen Verfahren.

§ 5

Für die Erlangung des Zertifikats und die Überprüfung der in der Vereinbarung genannten Erfordernisse richtet die IGOST eine Kommission ein. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern davon mindestens zwei anerkannte Schmerztherapeuten.

Die Kommission übernimmt folgende Aufgaben:

- Prüfung der Zertifikatsvoraussetzungen
- Prüfung der weiterbestehenden Zertifikatsvoraussetzungen
(diese sind unaufgefordert der Kommission am Ende des Jahres vorzulegen)

§ 6

- 1.) Fachärzte, die bereits nach den Richtlinien des Bundesmanteltarifvertrags zur ambulanten Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten als Schmerztherapeuten zu gelassen sind, erfüllen die Voraussetzungen dieses Zertifikates.
- 2.) Fachärzte, die durch ihre jeweilige Ärztekammer die Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“ erworben haben, müssen die Zusatzqualifikation in der manuellen Diagnostik und Therapie (20 Std.) und den Nachweis der psychosomatischen Grundversorgung nachreichen.

§ 7

- 1.) Die Vergabe des Zertifikates kann erst nach Überprüfung der Eingangskriterien erfolgen. Für die Gültigkeit des Zertifikates müssen die unter § 3 beschriebenen Nachweise vorgelegt werden. Dies ist an eine Bearbeitungsgebühr gebunden.
- 2.) Zum Erhalt des Zertifikates ist eine obligate, zweijährige Rezertifizierung erforderlich. Die Kosten für die Rezertifizierung sind in den Teilnahmegebühren für den Rezertifizierungskurs enthalten.